

Gemeindeamt Traunkirchen

101-2002

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom 11. Dezember 2002 mit der ein Verbot des **Mitführens von Hunden** auf bestimmten Flächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Traunkirchen angeordnet wird.

Zur Vermeidung von Gefährdungen von Personen und Sachwerten durch freilaufende Hunde wird gem. § 5 Abs. 3 iVm § 10 (2) lit. b des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. 36/1979 idgF., verordnet:

§ 1

Hunde dürfen auf den im beigeschlossenen Lageplan orange gekennzeichnet und durch Kreuz dargestellten Grundflächen nicht mitgeführt werden.

Es sind dies:

- **Badeplatz Bräuweise (GSt. Nr. 186/1, KG Winkl)**

§ 2

Obiger Lageplan gem. § 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 10 (2) lit. b Oö. Polizeistrafgesetz mit Geldstrafe bis 1.450 Euro geahndet.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Peter Aschenbrenner e.h.

angeschlagen am: 17.12.2002
abgenommen am: 02.01.2003

Laut Verordnung des Amtes der OÖ.Landesregierung, Zl.: Pol-10.230/1-2003 vom 7.2.03 hat die gemäß durchgeführte
Verordnungsprüfung keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

F.d.R.d.A.:

Gemeindeamt Traunkirchen, 10.12.2001
AL Alois Schernberger e.h.